

Stadt Calbe (Saale)
Der Bürgermeister

Calbe (Saale), den 23.11.2023

An die Mitglieder
des Stadtrates der Stadt Calbe (Saale)

Antrag zur Beschlussvorlage Nr. 535-23

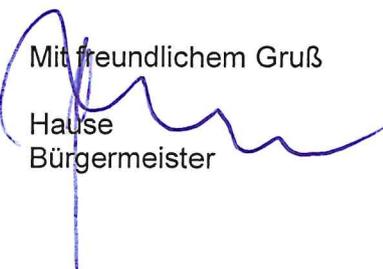
Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,

unter Beachtung der Beratungen und Beschlussempfehlungen der Ortschaftsräte Schwarz und Trabitze wurde die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Calbe (Saale) noch einmal geändert.

Ich stelle den Antrag, die beigefügte Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Calbe (Saale) (Bearbeitungsstand 23.11.2023) an die Beschlussvorlage Nr. 535-23 anzuhängen.

Mit freundlichem Gruß

Hause
Bürgermeister



Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Calbe (Saale)

Aufgrund der §§ 8 und 10 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288 vom 26.06.2014) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Calbe (Saale) vom 10.12.2020 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die §§ 9, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 werden wie folgt geändert:

§ 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.
Der Ortschaftsrat kann per Beschlussfassung der Geschäftsordnung des Stadtrates beitreten. Der Beschluss hierzu wurde am 11. Juli 2019 im Ortschaftsrat Trabitze gefasst.

§ 16 Ortschaftsverfassung

(1) Es werden folgende Gebietsteile zu Ortschaften gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:

1. Ortschaft Schwarz

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Schwarz mit dem Gebiet der am 01.04.1994 in die Stadt Calbe (Saale) eingemeindeten Gemeinde Schwarz.

2. Ortschaft Trabitze

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Trabitze mit dem Gebiet der am 01.04.1994 in die Stadt Calbe (Saale) eingemeindeten Gemeinde Trabitze.

(2) In der Ortschaft Schwarz wird ein Ortsvorsteher gewählt. Die Amtszeit des Ortsvorstehers beginnt mit dem Amtsantritt. Der Ortsvorsteher wird zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.

(3) In der Ortschaft Trabitze wird ein Ortschaftsrat gewählt, der aus 3 Mitgliedern besteht.

§ 17 Anhörung und Aufgaben des Ortsvorstehers

(1) Die Anhörung des Ortsvorstehers gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsvorsteher die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten schriftlich oder mündlich darstellt und begründet.

2. Der Ortsvorsteher bildet sich zur Angelegenheit eine Meinung und teilt das Ergebnis spätestens innerhalb von 8 Tagen dem Bürgermeister schriftlich mit. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.

3. Das Ergebnis der Anhörung des Ortsvorstehers teilt der Bürgermeister, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung mit.

§ 18

Anhörung und Aufgaben des Ortschaftsrates Trabititz

(1) Die Anhörung der Ortschaftsrates Trabititz gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Dem Ortschaftsrat Trabititz werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,
3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,

§ 19

Einwohnerfragestunde in der Ortschaft Trabititz

Nach dem Beschluss des Ortschaftsrates Schwarz vom 31. August 2020 ist im Rahmen der ordentlichen öffentlichen Sitzung eine Fragestunde für Einwohner der Stadt, die in der Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und – in der Sitzung – den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt,

kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. c der Datenschutzgrundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In der Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
3. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Dem Fragesteller ist eine Zwischennachricht über die Verlängerung der Frist und den Grund der Zeitverzögerung schriftlich zu erteilen. Schriftliche Anfragen sind dem Protokoll der auf die Beantwortung folgenden nächsten ordentlichen Ortschaftsratssitzung beizufügen.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Calbe (Saale). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Stadt Calbe (Saale) den bekanntzumachenden Text enthält.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses I, Markt 18, 39240 Calbe (Saale) und des Rathauses II, Schloßstr. 3, 39240 Calbe (Saale) im Amtsblatt der Stadt Calbe (Saale), spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.calbe.de als nichtamtliche Lesefassung zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus, Markt 18, 39240 Calbe (Saale) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5

KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang an folgenden Bekanntmachungskästen bekannt gemacht:

1. vor dem Rathaus, Calbe, Markt 18,
2. am Bürgerhaus, OT Trabitze, Friedensstr. 32,
3. am ehem. Konsum, OT Schwarz, Schwarzer Friedensstr. 21,
4. an der Fähre, Gottesgnaden.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den dafür bestimmten Bekanntmachungskästen bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie des Ortschaftsrates erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - im Amtsblatt der Stadt Calbe (Saale). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Stadt Calbe (Saale) bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus, Markt 18, 39240 Calbe (Saale) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den dafür bestimmten Bekanntmachungskasten bewirkt.

§ 21

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

Artikel 2

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Calbe (Saale) vom 10.12.2020 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Calbe (Saale), den

Dienstsiegel

Hause
Bürgermeister